

Stadt Regen

S a t z u n g

**zur Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Regen
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.07.2017**

Die Stadt Regen erläßt aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zur Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiete

Kurgebiet ist das gesamte Stadtgemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages. Der Anreisetag wird nicht mitgerechnet.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

1. für Einzelpersonen	1,60 EUR
2. für Familien	
für die erste Person	1,60 EUR
für die zweite Person	1,60 EUR
für die dritte und jede weitere Person	0,80 EUR
- (3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder, Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei; vom siebten bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr zahlen sie die Sätze der dritten Person einer Familie.

- (4) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 v.H. zahlen den Satz der dritten Person. Bei einem Grad der Behinderung von 100 v.H. sind sie beitragsfrei. Begleitpersonen sind beitragsfrei, soweit sie nachweislich notwendig sind.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft; Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

§ 6

Erhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Bestimmungen für Inhaber von Zweit- oder Ferienwohnungen

§ 7 der Satzung wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.1989 in der Fassung der Änderungen vom 14.03.1990, 22.12.1992 und 05.09.1994 außer Kraft.

Regen, den 26.09.2001

STADT R E G E N